

Patientenverfügung und Erklärung zur Organspende – Klarheit ohne juristische Klimmzüge!

Wird eine Patientenverfügung erstellt, so sollte darin klar und unmissverständlich die Bereitschaft zur Organspende erklärt oder ausgeschlossen werden. Dann sind keine Klimmzüge notwendig. Insbesondere, wenn in der Patientenverfügung klar erklärt wird, ob die Bereitschaft zur Organspende für diesen Fall anderen Erklärungen in der Patientenverfügung vorgehen soll oder nicht.

Auch ältere Patientenverfügungen können durch einen einfachen Nachtrag klargestellt werden. Er lautet:

„Für den Fall, dass ich nach Einschätzung meines behandelnden Arztes als Organspender in Frage kommen könnte, so können alle Maßnahmen vorgenommen werden, die die Feststellung des Hirntodes und die Organspende ermöglichen. Entgegenstehende Regelungen der Patientenverfügung gelten bis zum Abschluss der Organentnahme nicht. Ich stimme einer Organspende ausdrücklich zu.“

Wenn keine Patientenverfügung besteht, so reicht das Ausfüllen eines Organspendeausweises völlig aus. Dann wird selbstverständlich auch die Geltung des Organspendeausweises nicht in Frage gestellt, gleich ob im Organspendeausweis die Zustimmung zur Organspende erklärt wird oder ob die Organspende ausgeschlossen wird.

Bei Unklarheiten in der Patientenverfügung, bei nicht auflösbaren Widersprüchen zwischen Patientenverfügung und Organspendeausweis oder bei Fehlen eines Organspendeausweises entscheiden die Angehörigen oder Bevollmächtigten. Sind sich diese nicht einig, so bestehen weiter Unklarheiten. Dann muss das Betreuungsgericht entscheiden. In diesem Fall ist nur mit Zustimmung des Betreuungsgerichts eine Organentnahme möglich.

Rechtzeitige Klarheit bei der Erklärung über die Bereitschaft zur Organspende macht quälende Gespräche und Entscheidungen der Angehörigen in der Stunde des Abschieds überflüssig, denn die klare und eindeutige Erklärung des potenziellen Organspenders gilt in jedem Falle.

Joachim F. Linder

eingestellt: 2013-03-25 /Hi